

# Allgemeine Lieferbedingungen

(Stand: Mai 2009)

1. Geltung unserer AGB
  - 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden gelten - auch zukünftig - ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
  - 1.2 Abweichenden Bedingungen unserer Kunden widersprechen wir bereits hiermit. Sie erlangen nur Geltung, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.
2. Vertragsabschluss
  - 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder die Lieferung zustande.
  - 2.2 Kommt der Vertrag gemäß Ziffer 2.1 durch Lieferung zustande und liefern wir nur einen Teil der bestellten Ware, so kommt der Vertrag auch nur im Umfang dieser Lieferung zustande. Entsprechendes gilt wenn wir nachfolgend einen weiteren Teil der bestellten Ware ausliefern.
  - 2.3 Alle mündlichen Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung, insbesondere wenn sie den Inhalt eines schriftlichen Vertrages oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen ändern.
3. Abrufverträge  
Abrufverträge unterliegen, soweit keine anderen Termine schriftlich vereinbart worden sind, einer Abnahmefrist von höchstens 6 Monaten. Bei Überschreitung dieser Abnahmefrist sind wir berechtigt, die Gesamtmenge zu berechnen, sie unserem Kunden zuzustellen oder auf seine Rechnung einzulagern.
4. Lieferung, Lieferzeit, Selbstbelieferungsvorbehalt, Höhere Gewalt, Lieferverzug
  - 4.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert. Verzögerungen, die im Verantwortungsbereich unseres Kunden liegen, verlängern die Lieferfrist entsprechend.
  - 4.2 Unsere Lieferung steht der unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer.
  - 4.3 In Fällen von Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, höherer Gewalt, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- und Exportlizenzen und sonstigen, von uns unvorhersehbaren, unvermeidbaren und nicht zu vertretenden Behinderungen, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und ihrer Auswirkungen hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn die Behinderungen bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in den in dieser Ziffer genannten Fällen ausgeschlossen.
  - 4.4 Bei Lieferverzug wird unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf eine Entschädigungspauschale von 0,5 % pro vollendeter Woche, max. 5 % des verspätet gelieferten Auftragswertes begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziffer 9.1 wird dadurch nicht berührt.
  - 4.5 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so berechnen wir bei Lagerung in unserem Werk monatlich mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung.
5. Eigentumsvorbehalt
  - 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen und unwiderruflicher Guthrift annehmener Schecks und Wechsel aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
  - 5.2 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Bei Vermischung und Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.
  - 5.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter der Bedingung weiterveräußern, dass zwischen ihm und seinem Kunden kein die in Ziffer 5.5 geregelte Forderungsvorausabtretung hinderndes Abtretungsverbot vereinbart wird.
  - 5.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware vor allem nicht an Dritte verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.
  - 5.4 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten beigetragen werden können.
  - 5.5 Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe im voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung im Sinne der Ziffer 5.2 im Auftrag eines Kunden gegen diesen oder Dritte erwachsen.
  - 5.6 Bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf ist der Kunde zum Einzug dieser an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die Befugnis zur Weiterveräußerung und auch die Befugnis zur Weiterverwendung iSv Ziffer 5.2 werden wir insbesondere widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht mehr oder nicht mehr rechtzeitig nachkommt. In diesem Fall hat uns der Kunde die abgetretenen Forderungen nebst deren Schuldnern bekannt zu geben, uns alle für eine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.
  - 5.7 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten gegen den Kunden auf dessen Verlangen insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen.
6. Preis
  - 6.1 Preisgrundlage bildet unsere jeweils aktuelle Preisliste, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
  - 6.2 Alle Preise verstehen sich ab Lager zuzüglich Versand- und Verpackungskosten und der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
  - 6.3 Setzt sich ein Auftrag aus mehreren Teillieferungen zusammen, so wird jede Teillieferung gesondert berechnet.
- 6.4 Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten sind wir zu einer angemessenen, der Erhöhung unserer Selbstkosten (insbesondere Lohn-, Gehalts-, Material- oder Rohstoffkosten) entsprechenden Preiserhöhung berechtigt, soweit sich diese nach Vertragsabschluss erheblich erhöht und wir diese Erhöhung nicht zu vertreten haben.
- 6.5 Sonderleistungen werden je nach Aufwand berechnet.
7. Gefahrübergang und Teillieferungen
  - 7.1 Die Gefahr geht im Falle der Abholung durch den Kunden mit der Übergabe der Ware an unseren Kunden in unserem Lager und bei Versand mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer oder an eine andere, von uns oder vom Kunden mit dem Versand beauftragte Person über, und zwar auch dann, wenn wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Montage durch eigene Transportpersonen übernehmen haben. Falls sich die Abholung oder der Versand ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn wir dem Kunden die Lieferbereitschaft gemeldet haben.
  - 7.2 Äußerlich erkennbare Transportbeschädigungen an unseren Sendungen hat sich der Kunde bei Empfang der Ware durch das Transportunternehmen schriftlich bestätigen zu lassen.
  - 7.3 Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.
8. Haftung für Mängel
  - 8.1 Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln spätestens 3 Tage nach Entdecken schriftlich unter genauer Beschreibung angezeigt werden. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung.
  - 8.2 Haben wir uns neben der Lieferung zur Montage/Verlegung verpflichtet, gilt unsere Leistung mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls als abgenommen und genehmigt. Bei Fehlen eines Abnahmeprotokolls gilt Ziffer 8.1 entsprechend.
  - 8.3 Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern (Nacherfüllung). Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, kann der Kunde nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preis verlangen oder - bei nicht unerheblichen Mängeln - vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziffer 9.1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen.
  - 8.4 Wir haften nicht, wenn in den folgenden Fällen Fehler der Ware verursacht werden:
    - 8.4.1 bei Nichtbeachtung unserer schriftlichen Einbauanleitung; diese kann jederzeit bei uns angefordert werden;
    - 8.4.2 bei eigenmächtigen Nachbesserungsarbeiten durch den Kunden.
    - 8.5 Mängelansprüche des Kunden verjähren 12 Monate ab Ableitung oder - sofern eine Abnahme erforderlich ist - ab Abnahme der Ware, soweit wir unsere Pflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder den Mangel arglistig verschwiegen haben.
    - 8.6 Kosten, die uns durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, insbesondere Reisekosten, gehen zu Lasten des Kunden.
    - 8.7 Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und -rechte zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch oder Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus Ziffer 8.3 zu.
    - 8.8 Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.
9. Allgemeine Haftung
  - 9.1 Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art - gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichtungen, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
  - 9.2 Mit Ausnahme der Ansprüche aus der Mängelhaftung, nach dem Produkthaftungsgesetz und für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren Schadensersatzansprüche ein Jahr, nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
10. Produktänderungen  
Wir behalten uns Änderungen hinsichtlich unserer Produkte vor, soweit die Änderungen die grundsätzlichen Eigenschaften der Produkte nicht verändern und die Änderungen dem Kunden zumutbar sind. Insbesondere behalten wir uns technische Verbesserungen vor.
11. Zahlungsverbindungen
  - 11.1 Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto frei unserer Zahlstelle. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können. Schecks und Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber an; Banks pesen trägt der Kunde. Sie sind sofort fällig.
  - 11.2 Lieferungen ins Ausland erfolgen gegen Vorkasse bzw. gegen Nachnahme oder unwiderrufliches Akkreditiv.
  - 11.3 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
  - 11.4 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 % p. a. Sie können höher angesetzt werden, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen.
12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht
  - 12.1 Erfüllungsort ist für alle Leistungen unser Geschäftssitz in 74357 Bönnigheim.
  - 12.2 Für alle Streitigkeiten ist Gerichtsstand 74072 Heilbronn. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.
  - 12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 findet keine Anwendung

Stand: Mai 2009